

Die Revision der Richtsätze der Sozialhilfe, erlassen im Jahre 2004 von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), enthielt erhebliche Verschlechterungen der Grundbeträge für den Lebensunterhalt. Abgemildert wurde dies durch die neu festgelegten Freibeträge für Erwerbseinkommen und die Integrationszulagen. Der Kanton Basel-Stadt übernahm diese Richtsätze. Ausdrücklich wurde in den kantonalen Unterstützungsrichtlinien, letztmals erneuert auf 1. Juli 2009, zugesichert, dass eine minimale Integrationszulage von 100 Franken pro Monat bekomme, wer trotz ausgewiesener Bereitschaft nicht eine Integrationsleistung erbringen könne. Alleinerziehende Personen bekommen eine Integrationszulage bis zum 3. Geburtstag des jüngsten Kindes. Ist ein weiteres Kind noch nicht schulpflichtig, so wird die Zulage bis zu dessen Eintritt in die Primarschule geleistet. Der Kanton Basel-Landschaft hat höhere Ansätze des Grundbedarfs (Haushalt mit einer Person 1060 Franken pro Monat gegenüber 960 Franken in Basel-Stadt). Dabei übernahm auch Basel-Land im Sinne der SKOS-Richtlinien die Erwerbseinkommensfreibeträge und Integrationszulagen.

Mit Erstaunen muss nun aus dem Armutsbericht Basel-Stadt, herausgegeben im Jahre 2010 von der Christoph Merian Stiftung, entnommen werden, dass im Kanton Basel-Stadt die Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen nur mit Zurückhaltung gewährt werden (Seite 197). 60 Prozent der sozialhilfebeziehenden Menschen erhalten keine solchen Aufbesserungen der knappen Grundbeträge. In Bern sind es dagegen 15 Prozent, in Luzern 38 Prozent.

Im weiteren werden in den baselstädtischen Unterstützungsrichtlinien die Maximalbeträge der anrechenbaren Mietzinse und Krankenkassenprämien knapp bemessen. Hierzu heisst es in Ziff. 10.3.2: "Mietzinskosten, welche die Maximalbeträge überschreiten, sind aus der Pauschale für den Grundbetrag zu bestreiten." Dasselbe gilt für Krankenkassenprämien, soweit sie 90 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämien überschreiten. Im weiteren können Leistungskürzungen zur Sanktionierung von Pflichtverletzungen beschlossen werden. Hierzu schrieben Fachleute sozialer Institutionen in Basel unter Federführung von Plusminus, Schuldenberatung am 10. März 2010: "Wir kennen in unserer Praxis kaum noch Sozialhilfebeziehende, die nicht von Verrechnungen und Kürzungen des Grundbetrages betroffen sind." Zu diesen Wahrnehmungen stelle ich folgende Fragen:

1. Warum werden in Basel-Stadt Freibeträge und Integrationszulagen wesentlich spärlicher bemessen als beispielsweise in Bern?
2. Zeigt dies nicht auf, dass viele Integrationsprogramme zeitlich zu kurz sind und dass ihnen zu wenig Folgeprogramme nachfolgen? Wie lässt sich vermeiden, dass die Betroffenen nach dem Abschluss befristeter Programme wieder vor dem Nichts stehen?
3. Im Armutsbericht wird weiter festgestellt, dass in wachsendem Masse zahlreiche Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowohl auf dem Arbeitsmarkt, als auch bei der Invalidenversicherung chancenlos sind (Seiten 215ff, 228ff, 244ff.). Wie lassen sich in solchen Situationen zusammen mit den betroffenen Menschen neue Zukunftsperspektiven der Verbesserung der Qualifizierungs- und Erwerbschancen erarbeiten?
4. Wie können zeitlich unbefristete Arbeitsprogramme, verknüpft mit Weiterbildung, erarbeitet werden mit der Zielsetzung, die Distanz zum ersten Arbeitsmarkt abzubauen? Wie können die Angebote nachholender Schul- und Berufsbildung für alle Lebensphasen verbessert werden?
5. Wieviele Sozialhilfebeziehende müssen hinnehmen, dass ihre Grundbeträge für den Lebensunterhalt teilweise für Mietzinse und Krankenkassenprämien verwendet werden müssen? Wieviele Beziehende müssen Leistungskürzungen wegen Verletzungen ihrer Pflichten hinnehmen? Wie kann der kostspieligen Verschuldung entgegengewirkt werden, die aus solchen Schmälerungen des Lebensunterhalts hervorgehen?
6. Welche Folgekosten bringt es für die Sozialhilfe, wenn sowohl die Beziehenden als auch ihre Betreuerpersonen durch solche Realitäten überbeansprucht werden?
7. Im Armutsbericht (Seite 97ff) wird darauf hingewiesen, dass prekäre Lebensbedingungen sowohl die seelische, als auch körperliche Gesundheit beeinträchtigen. Dies bringt den Betroffenen zusätzliche Leiden, den staatlichen Institutionen zusätzliche Kosten. Gibt es Bemühungen, solche Folgekosten in ihrer Höhe abzuschätzen?
8. Meines Erachtens können durch eine Anhebung der Grundbeträge für den Lebensunterhalt, eine grosszügigere Handhabung der Zulagen und Freibeträge und eine Anpassung der Maximalbeträge für Mietzinse und Krankenkassenprämien diese Folgekosten vermindert werden, so dass die Gesamtkosten der Sozialhilfe nicht wesentlich höher sein müssen.

Jürg Meyer